Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7327**

14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Petra Bläss, Monika Balt, Roland Claus, Dr. Heinrich Fink, Dr. Ruth Fuchs, Wolfgang Gehrcke, Dr. Klaus Grehn, Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke, Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Petra Pau und der Fraktion der PDS

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/5429, 14/7279 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach jahrzehntelangen Kämpfen für den Schutz von Frauen gegen Gewalt wird dieses Gesetz ein Instrument sein, Menschen in ihren eigenen vier Wänden besser vor der Gewalt ihrer Partner/Partnerinnen zu schützen. Mit der Wegweisung des Täters/der Täterin aus der gemeinsamen Wohnung wird aber auch gesellschaftlich anerkannt, dass es sich bei Gewaltanwendungen im häuslichen Bereich nicht um Familienstreitigkeiten handelt, die niemanden etwas angehen. Ein jahrhundertealtes Tabu wird gebrochen, das es insbesondere gewalttätigen Männern ermöglichte, zum Teil über Jahre und Jahrzehnte hinweg Gewalt auszuüben, ohne dass es für sie Folgen gehabt hätte. Mit den spürbaren Folgen, die eine Wegweisung aus einer gemeinsamen Wohnung für einen Menschen bedeutet, und dem Schutz, den das Opfer erhalten kann, ist die Hoffnung verbunden, dass immer mehr Frauen den Mut finden werden, sich gegen Gewalttäter zur Wehr zu setzen und ihr Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit einzufordern. In diesem Sinne handelt es sich um ein wichtiges Gesetz, das jedoch in einzelnen Punkten noch der Verbesserung und Ergänzung bedarf.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

besonders die folgenden Teile des Gesetzes in der Praxis kritisch zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag notwendige Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

1. Anstelle der „vorsätzlichen Verletzung“ sollen die gerichtlichen Maßnahmen auch schon bei der „erheblichen Beeinträchtigung“ der Schutzgüter greifen. Die vorsätzliche Verletzung als Tatbestand reicht nicht aus. Selbst wenn Übergriffe unter Alkoholeinfluss berücksichtig sind, kann dies in Ein-

zelfällen zu einem Streit darüber führen, wann Gewalt zulässig ist und wann nicht. Überdies ist es dem Opfer gleichgültig, ob es vorsätzlich oder im Affekt angegriffen wurde.

2. Neben der physischen Gewalt muss auch psychische Gewalt als Grund für eine Wegweisung eines Täters oder einer Täterin in das Gesetz mit aufgenommen werden. Nicht nur körperliche, sondern auch psychische Gewalt kann das Zusammenleben mit einem Menschen unerträglich werden lassen und langfristig zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen.
3. Die Frist, die dem Opfer gestellt wird, um die Überlassung der Wohnung von dem Täter/der Täterin schriftlich zu verlangen, soll von drei auf sechs Monate verlängert werden. Bei besonderer Belastung des Opfers können die drei Monate zu kurz sein. Dies kann sowohl bei körperlichen Verletzungen der Fall sein wie auch bei psychischen Belastungen, die beispielsweise bei jahrelangen Gewaltbeziehungen nach deren Auflösung in besonderem Maße die Handlungsfähigkeit eines Opfers beschränken können.
4. Dem Kindeswohl muss ein besonderes Gewicht beigemessen werden und ist auch bei einer Verlängerung der Wohnungsüberlassung zu berücksichtigen. Diese muss gewährt werden, wenn dem Kind oder den Kindern das weitere Zusammenleben mit dem Täter oder der Täterin nicht zuzumuten ist. Ebenfalls müssen Möglichkeiten eingeräumt werden, die es Kindern ermöglichen, die Wegweisung eines Täters oder einer Täterin selbständig zu beantragen. Die Anpassung des Kindschaftsrechtes ist vorzunehmen.
5. Die Last, eine neue Wohnung zu suchen, sollte in der Regel dem Täter/der Täterin und nicht dem Opfer auferlegt werden. Der Täter/die Täterin muss sich dauerhaft eine neue Wohnung suchen, wenn ein Mietvertrag vorliegt – es sei denn, die bedrohte oder verletzte Person entscheidet sich selbst für einen Umzug oder es liegen schwerwiegende Gründe vor, warum der Täter/die Täterin in die Wohnung zurückkehren muss. Wenn der bedrohten oder verletzten Person zusammen mit dem Täter/der Täterin – oder wenn dem Täter/der Täterin allein – das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an einem Grundstück, auf dem die Wohnung steht, zusteht, ist dieser/diese verpflichtet, die Kosten für die Wohnungssuche und den Umzug zu tragen.
6. Verstöße gegen das Rückkehrverbot und gegen eine Belästigung durch Nachstellung oder die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln sollten unter Strafe gestellt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner dazu auf, sich bei den Ländern dafür einzusetzen,

1. dass die Frauenhäuser finanziell abgesichert werden. Sie dürfen nicht durch die Einrichtung von Interventionsstellen zusätzlich bedroht werden. Es ist zu erwarten, dass auch mit einem solchen Gesetz viele der rund 45 000 Frauen, die jährlich ins Frauenhaus gehen, auch weiterhin zunächst dort Schutz und Unterstützung suchen werden. Zum einen braucht es Zeit, bis das Gesetz bekannt ist und Vertrauen erweckt. Zum anderen wird es auch in Zukunft Frauen geben, die zwischen sich und dem Ort der Gewalttat Distanz und Anonymität legen wollen. Außerdem wäre es fahrlässig, auf die Kompetenz und Erfahrung der Frauenhaus-Beraterinnen zu verzichten;
2. dass die Polizei- und Sicherheitsgesetze geändert werden. Ziel muss sein, dass Polizeibeamtinnen und -beamte vor Ort eine Wegweisung des Täters oder der Täterin vornehmen können. Die Erfahrung aus Österreich hat gezeigt, dass gerade Opfer in langjährigen Gewaltbeziehungen im Moment der Gewalttat häufig nicht in der Lage sind, sich gegen den Täter (seltener: die

Täterin) zu wehren und selbständig einen Antrag zu stellen. Eine Wegweisung durch die Polizei (bei vorliegenden Beweisen einer erheblichen Bedrohung oder erfolgter Gewalttat), ermöglicht es der Frau durch Beratung und Distanz sich innerhalb von zehn Tagen darüber klar zu werden, ob sie ihrerseits einen Antrag zur Wegweisung stellen will. Andernfalls kann der Täter in die gemeinsame Wohnung zurückkehren.

Berlin, den 7. November 2001

Roland Claus und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333